



ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

Stand: 2/2021

Merkblatt für die auf dem Sport- und Freizeitgelände des AWV 09 stehenden oder aufzustellenden Hütten

1	Nachstehend sind ausschließlich die Maße bzw. Richtlinien des AWV geregelt.	
1.1	Für alle behördlichen Genehmigungen sowie für die Einhaltung der entsprechenden Auflagen ist ausschließlich der Hütteneigentümer verantwortlich.	
1.2	Eine Überprüfung der Einhaltung der Maße unserer Richtlinien durch Beauftragte der Sport- u. Freizeitgeländekommission (SFK) ist jederzeit zulässig.	
1.3	Die Beauftragten der SFK überprüfen ausschließlich die Einhaltung der vom AWV festgelegten Maße bzw. Richtlinien.	
1.4	Sämtliche Prüfungen durch Beauftragte der SFK beinhalten keinerlei Gewährleistung und/oder Verantwortung für die geprüften Arbeiten/Maßeinhaltungen. Der Hütteneigentümer ist in vollem Umfang verantwortlich für die Einhaltung der Maße, der Richtlinien und für die sorgfältige Ausführung der Bauarbeiten an seiner Hütte einschließlich Unterbau sowie für die Einhaltung der behördlichen Auflagen.	
1.5	Die wesentlichen Bauteile der Hüttenwände sollen aus Vollholz gefertigt sein. Bei der Außenverkleidung sind neben Vollholz auch Vollkernmaterialien (z.B. Faserzement) möglich. Die Hütte ist aus Sicherheitsgründen mit ausreichenden Flutlöchern zu versehen.	
1.6	Die bauliche Ausführung ist nach den geltenden Regeln der Bautechnik vorzunehmen. Für die fachgerechte Ausführung ist allein der Hütteneigentümer verantwortlich. Der Hütteneigentümer ist verpflichtet, die Verkehrssicherheit der Hütte einschl. Treppe/Geländer zu gewährleisten. Er übernimmt die Haftung im Falle eines Unfalls.	
1.7	Der Hütteneigentümer muss sicherstellen, dass seine Hütte so gesichert ist, dass auch bei einer sehr schweren Sturmflut kein Sicherheitsrisiko für benachbarte Hütten bzw. Deichanlagen besteht. Für Schäden haftet allein der Hütteneigentümer.	
2	Maße usw. für Hütten und Unterbau	
2.1	Grundfläche - Außenmaße Balkon - zusätzlich	max. 24 m² max. 8 m²
2.2	Bei bestehenden Hütten ist eine nachträgliche Verkleidung der Außenwände möglich.	
2.2.1	Seitenwandlänge	max. 7,00 m
2.2.2	Seitenwandhöhe	max. 2,25 m
2.2.3	Dachgiebelhöhe - Satteldach/Mansarddach	max. 4,40 m
2.2.4	Dachüberstand - Satteldach - Mansarddach	max. 0,50 m max. 0,50 m
2.2.5	Dachüberstand im Bereich der Treppe	max. 1,50 m
2.2.6	Die Regenrinne wird in die o.a. Maße nicht mit einbezogen.	
3	Vorbau	
3.1	Ein Vorbau ist zulässig im Treppenbereich. Er soll jedoch eine Länge von 1,0 m nicht unterschreiten. Die Breite des Vorbaus richtet sich nach der Treppenbreite, d.h. max. 1,0 m Seitenwandbreite des Vorbaus.	
4	Treppen und offene Podeste , angebracht an den Stirnseiten von alten Hütten, können entlang der Stirnseite der Hütte entweder durch Verlängerung der gesamten Dachfläche oder durch Anbau einer zusätzlichen Holzkonstruktion bis max. 1,4 m gemessen von der Hüttenwand, überdacht werden.	
5	Fußbodenhöhe der Hütte	
5.1	Die Fußbodenoberkante darf die festgelegte Höhe von z.Zt. + 6,5 m NN nicht überschreiten.	

6	Sockelhöhe / Sockelgröße
6.1	Die Sockelhöhe ergibt sich aus 5.1
6.2	Der Unterbau der Hütte darf die Außenmaße der Hütte nicht überschreiten.
6.3	Die sichtbare Sockelhöhe soll 2,5 m nicht überschreiten.
6.4	Die Hütte ist auf einen festen Unterbau/Sockel zu stellen. Der Hütten- sowie der Balkonfußboden können auch als Stahlbetondecke ausgeführt werden.
7	Treppen/Podeste
7.1	Treppen- bzw. Stufenbreite: max. 1,0 m
7.2	Wenn der Fußboden höher als 0,80 cm über dem Erdboden liegt, muss ein Podest von max. 1,0 x 1,0 m, mindestens 3 cm unterhalb der Fußbodenoberkante, mit offenem Geländer versehen, gebaut werden.
7.3	Die Treppe muss parallel zur Hütte verlaufen und darf bis max. 3 Stufen über die Hüttenbegrenzung hinausgehen.
7.4	Bei evtl. durch die Fußbodenhöhe von max. + 6,5 m NN erforderlich werdenden längeren Treppen, die über die unter 7.3 aufgeführte Regelung hinausgehen würden, sind folgende Möglichkeiten zugelassen:
7.4.1	Einbau eines Zwischenpodestes von max. 1,0 x 1,0 m, an der betreffenden Ecke. Von hier muss der restliche Teil der Treppe wiederum parallel zur Hütte verlaufen.
7.4.2	Einbau eines Zwischenpodestes von max. 1,0 x 1,0 m, zwecks Wendung der Treppe an derselben Hauswand. Auch dieses Podest darf bis zu einer Breite von 1,0 m über die seitliche Hüttenbegrenzung hinausgehen.
7.5	Von den Podesten abgehende Treppen dürfen auf gleicher Ebene angebaut werden.
7.6	Treppen dürfen entlang einer Seite der Hütte überdacht werden. Bei zweiläufigen Treppen ist dies nur für den direkt an der Hauswand anliegenden Teil zulässig.
7.7	Überdachungen von Balkonen im Bereich der Treppe sind gestattet. Vorausgesetzt, dass die Überdachung der Treppe einen Teil einer durchgehenden rechteckigen oder quadratischen Gesamtfläche darstellt.
7.8	Treppen und Podeste ab einer Höhe von 1 m sind mit einem vorschriftsmäßigen Geländer zu versehen. Eine Zusammenfassung des ausführlichen Regelwerks gibt die Anlage „ Treppen und Geländer “ her.
8	Balkon auf der Höhe des Hüttenfußbodens
8.1	Ein Balkon ist generell nur bis zur Höhe des Hüttenfußbodens möglich.
8.2	Der Balkon darf 8,0 m ² nicht überschreiten, bei einer max. Auskragung von 2,0 m. Er darf nur an einer Hüttenseite gebaut werden, kann aber einen max. 1,0 m breiten Zugang von einer zweiten Seite erhalten. Die Fläche des Zugangs ist Teil der max. 8,0 m ² . Ein Zugang ist auch über eine Treppe abgehend von einem Zwischenpodest der Hüttenzugangstreppe möglich.
8.3	Der Abstand von 5,0 m zwischen den Hütten darf durch den Balkon nur unterschritten werden, wenn dazu eine schriftliche Zustimmung des/der davon betroffenen Nachbarn und eine Genehmigung der Behörde (Feuerkasse) vorliegt. In jedem Falle darf der Abstand zwischen Freisitzen und benachbarten Hüttenwänden, Freisitzen usw. das Maß von 3,0 m nicht unterschreiten.
8.4	Der Balkon darf nicht über Gänge und Wege hinüberreichen.
8.5	Baumaterial für Fußboden: Holz oder Beton, für Geländer: Holz oder Holz auf Metallgerüst.
8.6	Es dürfen max. 4 vertikale Stützen eingebaut werden.
8.7	Der Balkon ist kraftschlüssig gegen abhebende Kräfte mit einem Fundament, frostfrei min. 0,8 m tief im Erdreich, zu verbinden.
8.8	Der Raum unterhalb des Balkons darf, außer der Wand des Hüttenunterbaus, keine festen Wände haben.
9	Die vorstehend angeführten Maße sind Außenmaße.
10	Farbe und Material der Außenverkleidung (Sockel, Hütte und Freisitz/Balkon) sind mit dem 3. Vorsitzenden abzustimmen.
11	Der Mindestabstand der Hütten untereinander muss 5,0 m betragen, gemessen zwischen den senkrechten Hüttenwänden.
12	Jeder Hüttenbesitzer darf seine Hütte auf + 6,5 m NN erhöhen, wenn diese am Ort stehen bleibt.
13	Sollte das Grundmaß der Hütte verändert werden, darf das unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Hüttenmaße nur zu einer Seite geschehen, wo der 5,0 m Abstand eingehalten wird.
14	Hütten dürfen aus Sicherheitsgründen keine Schornsteine oder Öfen haben.
15	Eine Außenantenne ist gestattet, sofern sie eine Größe von 60 x 60 cm (L x B) x 80

	cm Tiefe nicht überschreitet. Es ist nur eine seitliche, direkte Montage an der Hüttenwand zulässig. Die Antenne darf den Dachüberstand gem. Ziff. 2.2.4 / 2.2.5 nicht überschreiten.
16	Zu beachten bei Neubau oder baulicher Veränderung einer Hütte
16.1	Vor Erfüllung der nachstehenden Auflagen darf weder mit dem Neubau noch mit einer baulichen Veränderung der Hütte begonnen werden.
16.2	Dem 3. Vorsitzenden sind ein ausgefüllter Bauantrag (3-fach) und vier maßstabsgerechte Zeichnungen (mit Ansichten, Grundriss und Schnitt) zu übergeben. Hierin sind alle angeführten Maße einzutragen.
16.3	Danach ist der genaue Hüttenstandort mit den Vertretern der SFK und den Anliegern festzulegen. Die Sicherheitsabstände zu den Wasserleitungen und Strom-Freileitungen sind einzuhalten. Nach Festlegung des Hüttenplatzes ist vom Hütteneigentümer ein Lageplan anzufertigen und in 4-facher Ausfertigung dem 3. Vorsitzenden zu übergeben.
16.4	Bauantrag, Zeichnung und ein Lageplan sind von Vertretern des SFK auf Einhaltung der Richtlinien des AWW zu prüfen. Zeichnung und Lageplan werden von Vertretern der SFK abgezeichnet. Ein Satz der Hüttenzeichnung und ein Lageplan verbleiben beim 3. Vorsitzenden. Danach sind Bauantrag, Hüttenzeichnung und Lageplan (je 3-fach) von einem Vorsitzenden des AWW zu unterschreiben.
16.5	Danach sind Bauantrag und Hüttenzeichnung (je 2-fach) dem "Deichverband der Vier- und Marschlande, Elversweg 44, 21037 Hamburg" zur Unterzeichnung durch den Deichvogt zu übersenden.
16.6	Anschließend sind Bauantrag, Bauzeichnung (je 2-fach) dem Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen u. Umwelt, Wentorfer Str. 38a, 21029 Hamburg zur Genehmigung einzureichen.
16.7	Nach Erhalt des Baugenehmigungsbescheides, ist dieser den Vertretern der SFK zusammen mit den genehmigten Zeichnungen sowie Lageplan vorzulegen. Etwaige behördliche Änderungen sind zu vermerken.
16.8	Der 3. Vorsitzende weist zwei Kommissionsmitglieder oder Beauftragte an, die für die Überwachung der Einhaltung der Maße gemäß den AWW-Richtlinien zuständig sind. Die max. Höhe +6,5 m NN-Fußbodenoberkante wird von den Beauftragten vorgegeben und überprüft.
16.9	Für Umbauten und Änderungen gelten alle nachstehend angeführten Ziffern sinngemäß.
16.10	Alle Maße müssen mit der genehmigten Zeichnung übereinstimmen. Zuwiderhandlungen und daraus resultierende Änderungen bzw. Rückbauten hat der Hütteneigentümer selbst zu vertreten.
16.11	Endabzeichnung eines Bauprotokolls für die AWW-Akte.
17	Auszug aus der AWW-Satzung: § 14.4: Der AWW schreibt zwingend vor, dass jede auf dem Sport- und Freizeitgelände befindliche Hütte durch den Hüttenbesitzer und/oder Hüttenbewohner feuersichert sein muss.

Abkürzungen:

SFK = Sport- und Freizeitgeländekommission

Hütte-Nr.: _____

Name: _____